

Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 1. März 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 10 S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 19 S. 358) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 14. Juni 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 10 S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 19 S. 358) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 4.1.2 erhält folgende Fassung:

"4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
2.4	Theorie und Didaktik A ²	8	4	3	1 ¹		
3.1	Hauptmodul Vormoderne	13	6	3	2		
3.2	Hauptmodul Moderne	13	6	3	2		
4.7	Mastermodul Theorie und Heuristik	10	4	4	1 ¹		
4.8	Wahlpflichtmodul A ³	4	4	1-4		1 ⁵	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		95	60		10	3	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		10					

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Im Modul „Theorie und Didaktik A“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 2 SWS enthalten.

³ Das „Wahlpflichtmodul A“ wird von den Studierenden nach Beratung mit einem Lehrenden aus einem geschichtswissenschaftlichen Teilgebiet (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Neue Geschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte, Theorie der Geschichte/Historik) zusammengestellt.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

⁵ Die Studierenden wählen eine der im Modul studierten Veranstaltungen aus, in der sie die Einzelleistung gemäß den Vorgaben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters erbringen."

2. Ziffer 4.2.2 erhält folgende Fassung:

"4.2.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3.9	Hauptmodul mit didaktischer Vermittlung ²	15	8	1	2		
4.7	Mastermodul Theorie und Heuristik	10	4	2	1 ¹		
4.9	Wahlpflichtmodul B ³	10	8	3		1 ⁵	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		35	20		3	1	
Professionsbezogene Vertiefung ⁴		10					

¹ Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

² Zu wählen ist entweder ein Modul aus der Vormoderne oder aus der Moderne je nachdem, welche der beiden Epochen nicht bereits durch ein Hauptmodul im Bachelorstudium abgedeckt wurde. Im „Hauptmodul mit didaktischer Vermittlung“ sind fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 2 SWS enthalten.

³ Das „Wahlpflichtmodul B“ wird von den Studierenden nach Beratung mit einem Lehrenden aus einem geschichtswissenschaftlichen Teilgebiet (Alte Geschichte, Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, Neue Geschichte, Regionalgeschichte, Sozialgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte, Theorie der Geschichte/Historik) zusammengestellt.

⁴ Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

- ⁵ Die Studierenden wählen eine der im Modul studierten Veranstaltungen aus, in der sie die Einzelleistung gemäß den Vorgaben der Veranstalterin bzw. des Veranstalters erbringen."

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/2010

(2) Diese Änderungsordnung gilt nicht für Studierende, die die Module 4.8 (Wahlpflichtmodul A) und 4.9 (Wahlpflichtmodul B) bis zum Ende des Sommersemesters 2009 erfolgreich abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 25. November 2009.

Bielefeld, den 1. März 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Rolf König